

VERORDNUNG
über Bestimmungen
zum Ladenschluss in Kur-, Ausflugs- Erholungs- und
Wallfahrtsorten
des Landkreises
ILM - Kreis

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1995 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und des § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322) wird für den ILM-Kreis festgesetzt:

§ 1

Die Grenzen des Bereiches, in denen der Kurbetrieb bzw. der Fremdenverkehr stattfindet, werden für die Orte des ILM-Kreises, welche durch Verordnung der Landesregierung in die Liste der Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr aufgenommen wurden, wie folgt festgelegt:

Stadt Arnstadt (siehe Anlage 1)

- Bereich innerhalb der Straßen:

Ritterstraße - Neideckstraße - Längwitzer Mauer - Kohlenmarkt - Riedmauer - Hohe Mauer - An der Brunnenkunst - An der Liebfrauenkirche - Obere Weiße - Wachsenburgstraße - Rosenstraße - Wachsenburger Allee - Bahnhofstraße - Erfurter Straße

Stadt Ilmenau (siehe Anlage 2)

- **Innenstadtbereich** begrenzt durch die B87 Erfurter Straße/Unterpörlitzer Straße-Breitscheid-Straße - Prof.-Schmidt-Straße- Oehrenstöcker Straße über Bogen Krankenhausstraße/Herderstraße zur Schleusinger Straße zurück über Sophienstraße - Wenzelsberg - Rasen zu B 87

- **Ausflugsziele:** Kickelhahn, Rodelbahn, Bobhütte,
Naherholungsgebiet Am Großen Teich,
Schwimmbad Hammersgrund

- **Ortsteil Manebach:** - innerhalb der Ortsteilgrenzen

- **Ortsteil Heyda:** - innerhalb der Ortsteilgrenzen

Stadt Langewiesen - innerhalb der Ortsgrenzen
-Ortsteil Oehrenstock: - innerhalb der Ortsteilgrenzen

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

- Gemeinde Frankenhain: - innerhalb der Ortsgrenzen sowie
Gelände des Campingplatzes Lüttsche-Stausee
(siehe Anlage 3)

- Gemeinde Gräfenroda: - innerhalb der Ortsgrenzen
- Gemeinde Gehlberg: - innerhalb der Ortsgrenzen
- Stadt Plaue: - innerhalb der Ortsgrenzen

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

- Gemeinde Geraberg: - innerhalb der Ortsgrenzen
- Gemeinde Elgersburg: - innerhalb der Ortsgrenzen

Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

- Gemeinde Schmiedefeld: - innerhalb der Ortsgrenzen
- Gemeinde Stützerbach: - innerhalb der Ortsgrenzen
- Gemeinde Frauenwald: - innerhalb der Ortsgrenzen

Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“

- Stadt Gehren: - innerhalb der Ortsgrenzen
- Gemeinde Neustadt: - innerhalb der Ortsgrenzen
- Gemeinde Möhrenbach: - innerhalb der Ortsgrenzen

Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“

- Stadt Großbreitenbach: - innerhalb der Ortsgrenzen
- Gemeinde Altenfeld : - innerhalb der Ortsgrenzen
- Gemeinde Böhlen: - innerhalb der Ortsgrenzen

Gemeinde Wolfsberg

- Ortsteil Gräfinau-Angstedt: - innerhalb der Ortsteilgrenzen

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Bereiche dürfen Verkaufsstellen, die ausschließlich oder in erheblichem Umfang:

- Badegegenstände
- Devotionalien
- frische Früchte
- alkoholfreie Getränke
- Milch und Milcherzeugnisse
- Süßwaren
- Tabakwaren
- Zeitungen
- Blumen sowie
- Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind,

zum Verkauf feilbieten, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ladenschlussgesetzes

- an folgenden Sonntagen:
 - ab 2. Sonntag im März bis zum 1. Sonntag im November
- an den Feiertagen:
 - Christi Himmelfahrt
 - 3. Oktober als Tag der dt. Einheit
 - Reformationstag

in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
(-sonnabends ganztägig bis 20:00 Uhr)*
für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet bleiben.

(§ 3)*

(Verkaufsstellen im Sinne des § 2, die an diesen Samstagnachmittagen offen halten, müssen jedoch am Montag derselben Woche oder, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am folgenden Werktag ab 14:00 Uhr geschlossen sein.)*

§ 4

Nach § 4 Satz 3 der Thüringer Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 22.10.98 (GVBl. S. 322) haben Verkaufsstelleninhaber, die Inanspruchnahme der zusätzlichen Verkaufszeiten dem zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen. Diese Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren sind an oder in den Verkaufsstellen von außen sichtbar bekannt zu geben. (Soweit ein früherer Ladenschluss am Montag vorgeschrieben ist, ist dieser zu vermerken.)*

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer

1. den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 über Ladenschlusszeiten in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten zuwider handelt.
- (2. Verkaufsstellen, die nach § 1 am Sonnabendnachmittag offen gehalten werden, während der in § 3 bestimmten Ladenschlusszeiten offen hält.)*
3. gegen die Bestimmungen des § 4 über Aushänge und die Anzeigepflicht verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Arnstadt, den 22.03.1999

gez. i. V. Schipanski
Dr. Senglaub
-DER LANDRAT

***Anmerkung:** Die in Klammern gesetzten Passagen sind ungültig durch Neufassung des Ladenschlussgesetzes
ab 01.06.2003